

# **Satzung über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenberg**

Aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Georgenberg folgende Satzung:

## **§ 1 Pflichtaufgaben**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Georgenberg (Freiwillige Feuerwehren Brünst, Georgenberg, Neudorf, Neuenhammer und Waldkirch) haben die Aufgabe, den Feuerschutz in der Gemeinde, insbesondere durch Löschen, Retten und sonstige Hilfeleistungen in Brandfällen, sicherzustellen. Das Aufstellen einer Brandwache und das Aufräumen einer Brandstelle sind nur insoweit Pflichtaufgaben der Feuerwehren, als diese Maßnahmen zu Löschzwecken oder wegen der Gefahr eines Wiederausbrechens von Feuer notwendig und vom Feuerwehrkommandanten angeordnet sind.

(2) Auf Anordnungen des ersten Bürgermeisters oder eines dazu befugten Vertreters haben die Feuerwehren auch bei anderen Notständen, die durch Unglücksfälle oder Naturereignisse herbeigeführt worden sind, Hilfe zu leisten.

(3) Außerhalb des Gebiets der Gemeinde Georgenberg haben die Feuerwehren nach den bestehenden Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen Hilfe zu leisten.

## **§ 2 Freiwillige Leistungen**

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren können auch in anderen als den in § 1 genannten Fällen Hilfe leisten, wenn dadurch die Feuersicherheit der Gemeinde Georgenberg nicht beeinträchtigt wird und die Hilfe wegen der dazu nötigen technischen Ausrüstung nur von den Freiwilligen Feuerwehren erbracht werden kann. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Hilfe besteht in diesen Fällen nicht.

(2) Für die unter Absatz 1 genannte Hilfeleistung werden insbesondere Fahrzeuge, Geräte und Personal zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Georgenberg betreibt diese Hilfeleistung als öffentliche Einrichtung.

### **§ 3 Haftung**

Die Gemeinde Georgenberg und die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Bediensteten und Mitglieder haften für Schadensfälle, die sich im Rahmen von Hilfeleistungen nach § 2 dieser Satzung ergeben, nur bei Vorsatz und großer Fahrlässigkeit.

### **§ 4 Aufwendungsersatz und Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Einrichtungen erhebt die Gemeinde Georgenberg einen Aufwendungsersatz bei der Erfüllung von Pflichtleistungen und einen Kostenersatz bei der Vornahme von freiwilligen Leistungen nach der „Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29. Januar 1998 außer Kraft.

**Georgenberg, 10. Dezember 2001**

  
Alfred Schirm  
Erster Bürgermeister

